

Fördermöglichkeiten für Biomasseheizanlagen

Ulrich Meyer

ZAB Energie - EnergieSpar-Agentur des Landes Brandenburg

Aktuelle Rahmenbedingungen Wärme und Strom

Wärme

- Erneuerbare-Energien-WärmeG
- Novellierte 1. BImSchV / 2. Stufe seit 01.01.2015 in Kraft
- Marktanzreizprogramm (MAP)

Strom

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG v. 01.08.2014)
 - Wirtschaftlicher Anreiz gering, enger Zubaukorridor
 - Neubau kommt zum Erliegen
 - Keine Regelung für den Weiterbetrieb von Bestandsanlagen über 20 Jahre hinaus

Vorteile der energetischen Nutzung von Biomasse

- dient dem Klimaschutz
- schafft regionale Wirtschaftskreisläufe
- Zusatzeinkommen für Land- und Forstwirtschaft
- Baustein kommunaler und regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte

aber

- auch Biomasse muss effektiv genutzt werden, das Potential ist begrenzt
- Nutzungskonflikte zur Food Produktion
- Auswirkung auf die Agrarstruktur (Vermaisung)

Marktanreizprogramm der BAFA

Welche Maßnahmen werden gefördert

- Kessel zur Verfeuerung von Pellets u. Holzhackschnitzel aus Biomasse
- Pelletöfen mit Wassertaschen
- Kombinationskessel f. Pellets/Hackschnitzel/Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Welche Förderungen sind möglich:

- Basisförderung
- Innovationsförderung (Brennwertnutzung, Partikelabscheider)
- Nachnutzung bestehender Biomasseanlagen
- Zusatzförderung (Komb. mit Solaranlage, WP, Effizienzbonus, Optimierung)

Förderübersicht Biomasse

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ⁴				Nachrüstung ⁶	Zusatzförderung ⁹		
		Brennwertnutzung ⁵		Partikelabscheidung ^{5.1}			Kombinationsbonus		Gebäudeeffizienzbonus ¹⁰
Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Gebäudebestand	Neubau		Solkollektoranlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 25,0 kW	2.000 €							
	25,1 kW bis max. 100 kW	80 €/kW							
Pelletkessel ¹	5 kW bis 37,5 kW	3.000 €							
	37,6 kW bis max. 100 kW	80 €/kW	4.500 € ^{4.1}	3.000 €	4.500 € ^{4.1}	2.000 €			
Pelletkessel ¹ mit einem Pufferspeicher (neu errichtet) von mind. 30 l/kW	5 kW bis 43,7 kW	3.500 €							
	43,8 kW bis max. 100 kW	80 €/kW	5.250 € ^{4.1}	3.500 €	5.250 € ^{4.1}	3.500 €	500 €	500 €	
Hackschnitzelkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 3.500 € je Anlage		5.250 € ⁷	3.500 € ⁷					
			4.500 € ⁸	3.000 € ⁸	5.250 €	3.500 €			
Scheitholzvergaserkessel ³ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	pauschal 2.000 € je Anlage		5.250 € ⁷	3.500 € ⁷					
			4.500 € ⁸	3.000 € ⁸	3.000 €	2.000 €			

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
- Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1 Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 2 Unter die Hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 3 Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).
- 4 Innovationsförderung: Angegeben ist der Gesamtförderbetrag. Ausnahme Pelletanlagen im Gebäudebestand ^{4.1}.
- 4.1 Pelletanlagen im Gebäudebestand: Angegeben ist der Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.
- 5 Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme.
- 5.1 Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.
- 6 Nachrüstung einer unter 4) oder 5) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Angegeben ist der Innovationsförderbetrag.
- 7 Förderbetrag bei neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 Liter/kW). Gesamtpufferspeichervolumen bei Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW.
- 8 Förderbetrag bei vorhandenem Pufferspeicher.
- 9 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 10 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 11 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 11.1 Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
- 11.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Antragstellung

- Spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme für den Dauerbetrieb
- Bestandteile des Antrags
 - Antragsformular, ausgefüllt und unterschrieben
 - Fachunternehmererklärung mit Unterschrift
 - Rechnung von Fachunternehmen an die Privatperson
 - Schornsteinfegerabnahmebescheinigung seit 01.01.2016

Wer ist antragsberechtigt?

- Privatpersonen
- Kommunen, Gebietskörperschaften, Zweckverbände
- Gemeinnützige Organisationen und Vereine

Welche Biomasseanlagen sind förderfähig?

Die BAFA führt hierzu Listen, die ständig aktualisiert werden und auf der Internetseite einzusehen sind:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/biomasse/publikationen/index.html

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH
ZAB Energie
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam
T +49 331 660-3810
energie@zab-brandenburg.de
www.zab-energie.de

© ZAB Brandenburg, 2016. Alle Rechte vorbehalten.